

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG
und ABN AMRO Bank N.V.

1. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei einem Fehler im technischen System oder sofern dem Geschäft ein offensichtlich im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zu einem marktüblichen Preis gestellter Auftrag oder Market-Maker Quote zugrunde lag aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises geführt hat und dieser Preis dem aufzuhebenden Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade). Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

2. Die Aufhebung muss der jeweils anderen Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angezeigt werden. Wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktüblichen Preis) mindestens 20.000,- Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 20.000,- Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Produkte desselben Basiswertes beziehen, wobei in diesem Fall die Frist mit dem ersten Mistrade beginnt. Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung gilt die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit. Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach der Anzeige ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei zu folgen. Diese Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angabe des Referenzpreises, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises, sowie eine Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

3. Eine Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn
 - a) durch ein einzelnes beanstandetes Geschäft ein geringerer Schaden (wie oben definiert) als 150,- Euro (Mindestschadenschwelle) entstanden ist oder
 - b) die Preisabweichung bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Produkten kleiner als 10% ist und zugleich höchstens 2,50 Euro bei einem Geschäftsabschluss beträgt oder kleiner 0,003 Euro oder bei prozentnotierten Produkten kleiner als 2,5 Prozentpunkte oder 5 % ist.

- c). Beträgt der Schaden mindestens 20.000 Euro, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen Schwellen in Punkt 3b). Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Summe durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde, werden die Schadenssummen addiert. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse in einem Produkt oder Basiswert, das Volumen der jeweiligen Geschäftsabschlüsse, die Zeit der Ordererteilung und eine entsprechende Limitierung der jeweiligen Geschäftsaufträge zu berücksichtigen. Der Kunde wird ABN AMRO auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können, soweit dies nicht gegen das Bankgeheimnis oder datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
4. Der Kunde darf keine Verkaufsaufträge über cats-os geben, wenn sein Auftraggeber nicht über einen ausreichenden Depotbestand in diesen Produkten verfügt (Short-Selling-Verbot). Der Kunde ist verpflichtet, dies durch den Einsatz entsprechender technischer Mittel bei der Auftragseingabe durch den Auftraggeber und der Auftragsabwicklung sicherzustellen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot ist ABN AMRO berechtigt, das Geschäft unverzüglich nach Kenntniserlangung, längstens aber 1 Monat nach Geschäftsabschluss nachträglich aufzuheben. ABN AMRO wird den Kunden hierüber unverzüglich unterrichten. Der Kunde wird ABN AMRO auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis eines Verstoßes dienen können, soweit dies nicht gegen das Bankgeheimnis oder datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
5. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
6. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
7. § 122 BGB gilt analog.
8. Die Ziffern (1) bis (8) gelten auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.